

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal**

## **(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 07.07.2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ThürKAG und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 07.07.2000 (GVBl. S. 178) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal in der Sitzung am 24.01.2001 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer seinen Hund länger als drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, spätestens mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, nach dem der Hund vier Monate alt geworden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet oder der Halter aus der Gemeinde wegzieht.

(4) Bei Zuzug des Hundehalters in die Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt; Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu entrichtenden Jahressteuer angerechnet. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 4**

### **Wegfall der Steuerpflicht**

Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

#### **§ 5**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	.....	33 Euro
für den zweiten Hund	.....	38 Euro
für jeden weiteren Hund	.....	38 Euro

(2) Hunde, für die eine Steuerbescheinigung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

#### **§ 5**

### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

Steuerfrei ist auf Antrag das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber, oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerfreiheit kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden in Tierhandlungen.

## **§ 7**

### **Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung nach § 6 steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten oder verwendet werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung oder –ermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck entsprechend geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

## **§ 10**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats als angeschafft.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung oder Schenkung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Halters oder Eigentümers anzugeben.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1995 außer Kraft.

Obermaßfeld-Grimmenthal, den 05.02.2001

Heinrich  
Bürgermeister

